



Frank Oesterle

Kfz.-Sachverständiger Dipl.Ing.(FH)

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellter und
vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden und –Bewertung.
Von der IFS GmbH zertifizierter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden
und –Bewertung. Mitglied im BVSK.



Informations-Rundschreiben vom 16. Februar 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hoffe, der Trubel der Feiertage und des Jahreswechsels hat Sie weitgehend links liegen lassen.

Seit August 2002 ist die Mehrwertsteuer, die in Schadenersatzleistungen enthalten ist, ein großes Thema, über das immer noch viel Unklarheit besteht. Das nachfolgende Merkblatt bringt vielleicht etwas Lichtung ins Dickicht:

Merkblatt zur Mehrwertsteuerbehandlung in Totalschadenfällen

Wiederbeschaffungswert

Maßgebend für die Totalschadenabrechnung ist der Wiederbeschaffungswert, der üblicherweise bezeichnet wird als

der Preis, den ein Geschädigter für ein seinem Unfallfahrzeug vergleichbares Fahrzeug auf dem allgemeinen Markt, d.h. dem Markt der regionalen Vertragshändler und Gebrauchtwagenhändler, aufwenden müsste. Der Wiederbeschaffungswert ist daher grundsätzlich der Händlerverkaufswert (Händler-VK).

In jedem Wiederbeschaffungswert ist Mehrwertsteuer enthalten, entweder in Höhe der Regelbesteuerung oder in Höhe der nicht auszuweisenden Differenzbesteuerung. Bei der Ermittlung des Wiederbeschaffungswertes kommt es nicht auf die steuerliche Situation des Geschädigten an, sondern darauf, mit welchem Steuersatz üblicherweise ein Vergleichsfahrzeug erworben werden kann.

Bei der Schadenfeststellung hat der Sachverständige daher immer anzugeben, ob im Wiederbeschaffungswert 16 % Mehrwertsteuer (Regelbesteuerung) oder lediglich Differenzumsatzsteuer (nach herrschender Rechtsprechung ca. 2 % des Wiederbeschaffungswertes) enthalten sind.

Handelt es sich bei dem Wiederbeschaffungswert um den Wert für ein Fahrzeug, das üblicherweise im Handel nicht mehr angeboten wird (Fahrzeuge älter als sieben Jahre), ist der Wiederbeschaffungswert mehrwertsteuerneutral anzugeben, da üblicherweise derartige Fahrzeuge nur noch auf dem privaten Markt angeboten werden und somit Mehrwertsteuer grundsätzlich nicht anfallen kann.

Im Haftpflichtschadenfall erhält der Geschädigte im Totalschadenfalle daher grundsätzlich zuerst den Wiederbeschaffungswert netto. Weist er Ersatzbeschaffung nach, erhält er die in der Ersatzbeschaffung nachgewiesene Mehrwertsteuer, d.h. entweder im Rahmen der Regelbesteuerung oder im Rahmen der Differenzbesteuerung.

ACHTUNG:

Ist der Wiederbeschaffungswert üblicherweise regelbesteuert und erhält demnach der Geschädigte lediglich den Nettowiederbeschaffungswert bei Regelbesteuerung und kauft sich im Rahmen der Ersatzbeschaffung ein differenzbesteuertes Fahrzeug, erhält der Geschädigte an Mehrwertsteuer lediglich die in der Ersatzbeschaffung enthaltene Differenzumsatzsteuer.

Hauptbüro: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str. 55, Tel.: (0 73 33) 96 88-0, Fax: (0 73 33) 96 88-20

Zweibüro: 89073 Ulm, Schwörhausgasse 10, Tel.: (07 31) 6 85 86

Postanschrift: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str.55

Bankverbindung: Volksbank Laichingen, Kto. 565 008, BLZ 630 913 00

Internet: www.oesterle.com

E-Mail: mail@oesterle.com

Seite 2 zum Schreiben vom 16. Februar 2005

Abzug des Restwertes

Bei der Totalschadenabrechnung wird vom Wiederbeschaffungswert der Restwert in Abzug gebracht. Der Restwert ist so in Abzug zu bringen, wie er sich für den Eigentümer als Wertposition darstellt. Dies bedeutet, dass bei Privatpersonen der Restwert mehrwertsteuerneutral ist, da Mehrwertsteuer weder auf Veräußerer- noch auf Erwerberseite anfallen kann.

Ist der Geschädigte jedoch vorsteuerabzugsberechtigt und befindet sich das Unfallfahrzeug im Betriebsvermögen des Geschädigten, ist der Restwert netto in Abzug zu bringen, da das Fahrzeug im Betriebsvermögen des Geschädigten lediglich als Nettowert berücksichtigt ist. In diesen Fällen (Vorsteuerabzugsberechtigung des Geschädigten) ist demnach bei Totalschadenabrechnung vom Wiederbeschaffungswert netto stets der Restwert netto in Abzug zu bringen. Dies hat völlig unabhängig davon zu erfolgen, ob der Geschädigte sein Fahrzeug veräußert oder nicht.

Versuche, bei vorsteuerabzugsberechtigten Geschädigten den Wiederbeschaffungswert netto und den Restwert brutto zu Grunde zu legen, sind abzulehnen, da die Restwertanrechnung nichts mit einer konkreten Veräußerung des Unfallfahrzeuges zu tun hat, sondern vielmehr maßgebend der tatsächliche wirtschaftliche Wert des Unfallfahrzeuges, der sich für den vorsteuerabzugsberechtigten Eigentümer stets netto darstellt, ist.

Quelle: Schwacke „Regel- und Differenzbesteuerungstabelle“, Pamer „Die Mehrwertsteuer beim Fahrzeugschaden“

Mit freundlichem Gruß



Frank Oesterle